

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder.

Bezugspreis einschließlich Zustellungsgebühr vierteljährlich 300,— Mk.

Nr. 10.

Liegenhof, den 8. März

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 1.

Rotes Kreuz.

In der auf Anregung des Hauptausschusses des Roten Kreuzes der Freien Stadt Danzig am Montag, den 26. v. Mts. im hiesigen Kreishause stattgefundenen Zusammenkunft von Interessenten ist die Gründung eines Zweigvereins vom Roten Kreuz für den Kreis Großer Werder als dringendes Bedürfnis allseitig anerkannt worden.

Das Rote Kreuz der Freien Stadt Danzig, dem auch der Kreisverein angegliedert werden soll, hat sich die Verhütung, Bekämpfung und Linderung gesundheitlicher, wirtschaftlicher und sittlicher Not zur Aufgabe gemacht. Insbesondere sollen

- die Hilfeleistungen bei Danziger und ausländischen außerordentlichen Notständen,
- die Hebung der Volksgesundheit und die Bekämpfung von Seuchen und Volkskrankheiten,
- die Förderung der Gewinnung sowie der einheitlichen Ausbildung und Ausrüstung männlicher und weiblicher Kräfte und Hilfskräfte des Roten Kreuzes,
- die Beteiligung an dem allgemeinen Rettungs- und Hilfsdienst und der Lösung verwandter Aufgaben,
- die Ergänzung der amtlichen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene,
- die ergänzende Fürsorge für die noch lebenden Veteranen des vorigen Jahrhunderts,
- die Vorbereitung und Erfüllung der Aufgaben, die dem Roten Kreuz der Freien Stadt Danzig als Glied der Weltgemeinschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiete der Fürsorge für die im Felde Verwundeten, Erkrankten und Gefangenen, sowie im Bereiche der Kriegswohlfahrtspflege obliegen, unterstützt werden.

Die Herren Geistlichen, Ortsvorsteher sowie sonstige Interessenten werden gebeten, Mitglieder für den Kreisverein vom Roten Kreuz zu werben und die Namen der zum Beitritt bereiten Personen bis zum 20. März d. Js. dem Landratsamt mitzuteilen. Es wird dann alsbald eine Gründerversammlung einberufen werden, in welcher u. a. die Beschlussfassung über die Satzung sowie auch die Wahl des aus 3 Personen bestehenden Vorstandes erfolgen soll.

Dem Kreisverein sollen auch juristische Personen, Ortsgemeinden und charitative Vereine als korporative Mitglieder beizutreten berechtigt sein. Außerdem ist vorgesehen, daß sich auch Ortsvereine vom Roten Kreuz bilden können. Von den aufkommenden Vereinsbeträgen, der auf 1000 Mark je Mitglied festgesetzt werden soll, muß die Hälfte an den Hauptverein nach Danzig abgeführt werden.

Liegenhof, den 5. März 1923.

Der Landrat.

Nr. 2.

Getreideumlage.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Getreidebewirtschaftung vom 14. Juli 1922 wird hiermit der Ablieferungstermin für das dritte Drittel der Umlage bis zum 15. März d. Js. verlängert. Die Besitzer werden aufgefordert, ihrer Lieferungsverpflichtung bis zu diesem Zeitpunkt zu entsprechen.

Einsprüche gegen die Getreideumlage, welche nach dem 15. März d. Js. eingehen, müssen als verspätet zurückgewiesen werden. Es wird dringend gebeten, Einsprüche nicht zu wiederholen, da über die eingegangenen Einsprüche demnächst Entscheidungen durch die Kommission getroffen und die Bescheide den einzelnen Einsprechern zugehen werden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes sofort zur allgemeinen Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Liegenhof, den 1. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 3.

Heldenhain Marienburg.

Trotz der zweimaligen Bekanntmachung haben bisher nur einzelne Gemeinden die Nachweisungen über die im Kriege Gefallenen eingereicht. Es sind eingegangen die Nachweisungen von: Magistrat Neuteich, Gemeinde Altebabke, Altminsterberg, Beiershorst, Besterfelde, Blumstein, Halbstadt, Heubuden, Kalteherberge, Krebsfelde, Ruchwerder, Laakendorf, Lupushorst, Leske, Gr. Lichtenau, Lindenau, Rl. Montau, Gr. Montau, Palschau, Piekendorf, Neukirch, Neustädterwald, Neuteichhinterfeld, Neuteichsdorf, Platenhof, Reimerswalde, Scharpau, Schönau, Schöneberg, Simonsdorf, Stadtfelde, Stobbendorf, Stuba, Tannsee, Tragheim, Trappenfelde und Wiedau.

Die Zusammenstellung muß jetzt abgeschlossen werden. Wir ersuchen daher diejenigen Gemeinden, welche die Aufnahme der Namen der gefallenen Krieger in die Gedächtnistafel wünschen, uns eine entsprechende Nachweisung sofort, spätestens aber bis zum 15. März d. Js. einzureichen. Später eingehende Nachweisungen können keine Berücksichtigung finden.

Liegenhof, den 2. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 4.

Verordnung

betreffend die Höhe der Erwerbslosenunterstützung vom 20. Februar 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (Ges. Bl. S. 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 2. Februar 1923 (Ges. Bl. S. 177) folgendes bestimmt:

1. für männliche Personen

- a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben 1500 Mk.
- b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben 1300 Mk.
- c) unter 21 Jahren 900 Mk.

2. für weibliche Personen

- a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben 1300 Mk.
- b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben 1100 Mk.
- c) unter 21 Jahren 800 Mk.

3. als Familienzuschläge für

- a) den Ehegatten 700 Mk.
- b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 600 Mk.

Danzig, den 20. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Es liegt Veranlassung vor darauf hinzuweisen, daß wegen Trunksucht oder Verschwendung der Ausschluß aus der Erwerbslosenfürsorge erfolgen kann.

Tiegenhof, den 1. März 1923.

Kreisarbeitsnachweis.
Der Vorsitzende.

Nr. 5.

**Bekanntmachung
der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis
Großer Werder in Neuteich.**

Auf Grund der Verordnung über Grundlöhne und Sterbegeld in der Krankenversicherung vom 13. Februar d. Js. (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 15) hat der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse heute beschlossen, die Grundlöhne gemäß der Verordnung mit Wirkung vom 26. Februar d. Js. ab auf Mk. 3600,— (Dreitausendsechshundert) zu erweitern, indem an die bisherigen alten 15 Grundlohnstufen die 5 nachstehenden neuen Grundlohnstufen angehängt werden.

bis einschl. 2100,—	XVI. Stufe, wöchentl. Beitrag	Mk. 1260,—
" " 2400,—	XVII. " " " "	1440,—
" " 2800,—	XVIII. " " " "	1680,—
" " 3200,—	XIX. " " " "	1920,—
" " 3600,—	XX. " " " "	2160,—

Mitglieder, deren Grundlohn durch die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze übersteigt, haben auf die ihren neuen Grundlohn entsprechenden höheren Kassenleistungen erst vom 43. Tage nach dem Inkrafttreten des Vorstandsbeschlusses ab Anspruch.

Für Personen, die zur Mitgliedschaft verpflichtet sind, haben die Arbeitgeber der Kasse innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten der Verordnung die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben über die Höhe des Verdienstes zu machen. Ummeldesformulare haben wir zu diesem Zwecke an die Herren Arbeitgeber ausgesandt.

Zu widerhandlungen werden gleich Zu widerhandlungen gegen § 318 der A. B. O. bestraft.

Erstattet ein Arbeitgeber trotz Aufforderung (ausgef. Ummeldesformular) die Meldung nicht fristzeitig, so kann für seine Beschäftigten der Rassenvorstand bis zur ordnungsmäßigen Meldung den Grundlohn in der Höhe festlegen, die für Versicherte der gleichen Art in Betrieben gleicher Art gilt, und, ohne Pflicht zur Rückerstattung, die entsprechenden Beiträge erheben.

Neuteich, den 26. Februar 1923.

**Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für
den Kreis Großer Werder — Neuteich.**
Der Vorsitzende, Ernst Nehlpp.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 27. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.
Dr. Kramer.

Nr. 6.

Krankenhausverpflegungssätze.

Die täglichen Pflegekosten im Wilhelm-Augusta-Krankenhaus in Tiegenhof sind mit Wirkung vom 1. März d. Js. wie folgt neu festgesetzt:

Klasse 1 Erwachsene	10 000	Mark
Kinder	5 000	"
Klasse 2 Erwachsene	5 000	"
Kinder	2 500	"
Klasse 3 Erwachsene	2 500	"
Kinder	1 250	"

Tiegenhof, den 1. März 1923.

Nr. 7.

Berkehr mit Dampf-Pflügen.

Ich weise darauf hin, daß nach den bestehenden Bestimmungen für die Beförderung von Dampf-pflügen auf öffentlichen Wegen die vorherige Erlaubnis des Landrats erforderlich ist. Die Erlaubnis ist für jedes Kalenderjahr nachzusuchen. Etwaige Anträge für das laufende Jahr sind hierher einzureichen.

Tiegenhof, den 2. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 8.

**Gebühren für die Dienstleistungen
der Hebammen.**

Die Gebühren für die Dienstleistungen der Hebammen im Gebiet der Freien Stadt Danzig nach der Gebührenordnung vom 7. Dezember 1922 (Staatsanzeiger 1922 S. 673/74) werden mit Ausnahme der in § 1 Ziffer 11 für die Ausstellung einer Stillbescheinigung festgesetzten Gebühr

- a) in den Mindestsätzen um 100 v. H.
- b) in den Höchstsätzen um 200 v. H.

erhöht.

Die in § 5 der genannten Gebührenordnung bisher gewährten Wegegebühren bei Landwegreisen werden von 10 Mk. auf 20 Mk. für jeden zurückgelegten Kilometer erhöht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Danzig, den 20. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 6. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 9.

Gebührentarif

**für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl.
Trichinenschau im Gebiete der Freien Stadt Danzig.**

Zu den Gebührensätzen in den §§ 1 und 7 des Tarifs vom 14. 11. 22 (St. U. S. 639 Nr. 79) ist vom 6. 3. 23 ab ein Zuschlag von 800 % zu erheben.

Die Bekanntmachung vom 7. 2. 23 (St. U. S. 131 Nr. 105) wird mit demselben Zeitpunkt aufgehoben.

Die Sätze betragen zusammen mit dem Zuschlag auf 10 Mk. nach oben abgerundet:

1. im § 1.		
a) für ein Pferd oder sonstigen Einhufer		3600 Mk.
b) für ein Rind		2420 "
c) für ein Schwein einschl. Trichinenschau		1940 "
d) für ein Schwein ohne Trichinenschau		1440 "
e) Trichinenschau allein für ein Schwein		980 "
f) sonstiges Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege usw.)		980 Mk.
g) Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier		590 "
a) in § 7.		
a) für ein Rind		480 "
b) für ein Schwein		290 "
c) für die in § 1 unter f) genannten Tiere		190 "
d) für die in § 1 unter g) genannten Tiere		120 "

Danzig, den 26. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Für die Ergänzungsfleischbeschau ist ohne Rücksicht auf die Tiergattung der Betrag von 3000 Mark zu zahlen.

Tiegenhof, den 6. März 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 10.

**Teuerungszuschlag zu den Sätzen der Gebühren-
ordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte.**

Auf Grund des § 13 der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. 1. 1923 tritt zu den Sätzen der Gebührenordnung (A und B sowie III) ab 1. 1. 1923 ein Teuerungszuschlag von 325 vom Hundert.

Danzig, den 27. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 7. März 1923.

Nr. 11.

Gebührentarif für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches usw.

Zu den Gebühren unter A bis E des Gebührentarifs für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches usw. vom 14. 11. 22 (St.-U. S. 688 Nr. 78) ist vom 6. 3. 23 ab ein Zuschlag von 300 % zu erheben. Die Gebühren betragen mithin das Fache des Tarifs vom 14. 11. 22.

Die Bekanntmachung vom 7. 2. 23 (St.-U. S. 131 Nr. 104) wird mit demselben Zeitpunkt aufgehoben.

Danzig, den 26. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 7. März 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 12.

Verordnung betr. die Gebühren der Schiedsmänner.

In Abänderung der Verordnung vom 28. Juli 1922 (St.-U. 1922 S. 455) wird hierdurch bekanntgemacht:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1923 werden die Gebühren der Schiedsmänner bei Festsetzung der Viehseuchenentschädigungen für jede angefangene Stunde der Teilnahme an der Schätzung auf 60 Mark erhöht und festgesetzt.

Von einer Begrenzung der Gesamtvergütung für einen Tag wird abgesehen.

Danzig, den 21. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Ziehm.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 7. März 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 13.

Bekanntmachung betreffend Abgabe von Tuberkulinen in den Apotheken.

Unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Flüssige und trockene Tuberkuline sowie alle anderen aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen hergestellten Mittel und deren Zubereitungen, soweit sie zum Gebrauche für Menschen bestimmt sind, dürfen in den Apotheken nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes zur ärztlichen Verwendung (zur Beseitigung, Linderung oder Erkennung von Krankheiten oder zum Schutze gegen Krankheiten) abgegeben werden.

§ 2.

Ihre wiederholte Abgabe darf nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes erfolgen.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden nach § 367, 5 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem 1. März 1923 in Kraft.

Danzig, den 23. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 7. März 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 14.

Personalien.

Die von der Gemeindevertretung Trappensfelde als Schöffe gewählte Frau Frieda Winter, dortselbst, ist von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 1. März 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Großer Werder.

Dr. Kramer.

Nr. 15.

Personalien.

Der Sattler Jakob Arendt in Neumünsterberg ist zum Amtsdieners und Volkzuchtungsbeamten für den Amtsbezirk Barenhof bestellt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 1. März 1923.

Nr. 16.

Ferienordnung für das Schuljahr 1923/24.

1. Für sämtliche Orte mit höheren Schulen im Gebiete der Freien Stadt Danzig für alle Schulgattungen:

Schluß des Unterrichts:	Beginn des Unterrichts:	Dauer:
Osterferien Sonnabend, den 24. März 1923	Dienstag, den 10. April 1923	15 Tage
Pfingstferien Freitag, den 18. Mai 1923, Mittags	Dienstag, den 29. Mai 1923	10 "
Sommerferien Sonnabend, den 30. Juni 1923, Mittags †)	Donnerstag, den 2. August 1923	32 "
Herbstferien Sonnabend, den 29. September 1923	Freitag, den 12. Oktober 1923	12 "
Weihnachtsferien Sonnabend, den 22. Dezember 1923	Dienstag, den 8. Januar 1924	16 "

85 Tage

†) Sollte vom 1. 7. 1923 ab eine Erhöhung der Eisenbahnfahrpreise eintreten, so ist der Unterricht nach der zweiten Stunde zu schließen.

2. In den übrigen Schulorten der Freien Stadt Danzig sind die Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien dieselben. Die Lage der Sommer- und Herbstferien wird gemäß den bisherigen Bestimmungen später festgesetzt werden.

Danzig, den 27. Februar 1923.

Der Senat,

Abteilung für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Schulabteilung.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 3. März 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bergütung für Erteilung des Religionsunterrichts an konfessionelle Minderheiten.

Auf Grund der Verordnung des Senats, Abt. für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 5. 1. 1923 erweise ich die Schulkassen meines Aufsehtkreises an, den Herren Lehrern, welche Religionsunterricht an konfessionelle Minderheiten erteilen, folgende Sätze nachzuzahlen:

- a) vom 1. Juni—30. Juni 1922 für die Jahresstunde 2040 Mk.
- b) " 1. Juli—31. Juli 1922 " " 2320 Mk.
- c) " 1. August—31. August 1922 " " 3840 Mk.
- d) " 1. September ab bis 31. Dezbr. 1922 " " 7400 Mk.

Die Wegvergütung wird vom 1. 10. 1922 für 1 km auf 5 Mk., über 5 km auf 8 Mk. erhöht.

Tiegenhof, den 2. März 1923.

Der Kreis Schulrat.
Beibemann.



Hiermit geben wir unseren werten Kunden zur Kenntnis, daß wir vom 1. März ab unsere

Kasse

wie nachstehend geöffnet halten:

wochentags

vorm. 8-12 Uhr, nachm. 2-4 Uhr.

Sonnabend von 8-1 Uhr.

Danziger Landwirtschaftsbank Aktiengesellschaft

Filiale Tiegenhof.

Großes Ersatzteil-Lager

Drillmaschinen,

Techn. Artikel

„Borussia“, „Dehne“ und „Walbet“, 2, 2½ u. 3 Mtr. Arbeitsbreite,

Sackmaschinen,

„Pflanzenhilfe“ und „Dehne“
für Rüben und Getreide
2, 2½ und 3 Meter Arbeitsbreite,

Kultivatoren

und Flügel

aller Art,

Gras- und

Getreidemäher,

Sackmaschinen,

„Dohrke“
— 3½, 4 und 5 Reihen —

Düngerstreuer,

„Walbet“ und „Westfalen“

Säckselmaschinen

für Dampf-

— und Göpelbetrieb —

Reinigungsmaschinen und Schneckenentriener,

Dreschmaschinen, Lokomobilen, Strohpressen u. Strohelevatoren

sofort ab Lager lieferbar.

S. Eggeling, Maschinenfabrik, Neuteich.

==== Fernsprecher Nr. 24. ====

Warten Sie nicht!

mit dem Kauf eines „Alfa-Separators“.
Meine Preise für „Alfa-Separatoren“ entsprechen einem
Dollarstand von 12000, weshalb beim heutigen
Dollarstand billigere Preise nicht zu erwarten sind.



Alfa-Separatoren

Ersatzteile :: Del
sowie

Buttermaschinen

in großer Auswahl empfiehlt

zu Fabrikpreisen und ohne Zollausschlag

Otto Rischke Inh. Arno Hesselbach,
Tiegenhof, Bahnhofstraße, neben der Post.
— Telefon 72. —

:: Alfa-Fabrik-Vertretung. ::

Gras- und Getreidemäher,

Original Eckert,

Säckselmaschinen,

Original Kriesel

mit und ohne Gebläse sind ab Lager zu Festpreisen lieferbar.

Fritz Bienert, Maschinenfabrik

Hohenstein

Neuteich.

U. S. für Lehrerbildung im Kreise Großer Werder.

Nächste Sitzung: Sonnabend, d. 17. März,
vormittags 11 Uhr in Tiegenhof.

Tagesordnung:

I. Physik. 1. Lektion: Das Wasser und
seine Bedeutung für Natur und Menschen.
(Wiens.)

2. Vortrag: Gesteinskunde, Chemie.

II. Schulkunde: Herr Kreis Schulrat Weidemann.

III. Psychologie: 1. Allgemeine
Themen: Empfindungen, Vorstellungen,
Gefühle, Trieb und Wille.

2. Besondere Vorträge: a) Wie
werden unsere Erinnerungen durch Ein-
flüsse subjektiver Art umgestaltet, und
welche Aufgaben ergeben sich daraus für
die Schule? (Borkmann.)

IV. Geschichte der Pädagogik: 1. All-
gemeine Themen: a) Rein. b) Kerschen-
steiner: Die Begründung der staatsbürger-
lichen Erziehung, die Prinzipien der staats-
bürgerlichen Erziehung, die Organisation
des Bildungswesens. Die Würdigung
Kerschensteiners. 2. Besonderer Vortrag:
Kerschensteiner.

„Der Begriff der Arbeitsschule.“ (Woelke).
Um vollzähliges Erscheinen bittet

Der Verm. Aussch. J. U. Selbing.

Begräbniskasse.

Die Herren Vorsitzenden der Lehrervereine
bitte ich, die Mitgliederliste zur Begräbniskasse
(Zu- und Vorname, Stand, Ort, Poststation,
Geburtsort, Beitrag, Bemerkung) und gleich-
zeitig 2 Raten von jedem Mitglied (Alter 1428

25

auf volle Mk. nach oben abgerundet, bestimmt
bis zum 18. d. Mts. an Herrn Rünger-Tiegen-
hof einzusenden. **Baumann, Lehrer.**

Schmiede.

Die Schmiede in unserer Ortschaft ist von
sofort zu vernichten. Meldungen an den Be-